

Neue Annahmekriterien zum Bauschutt (Asbestfreiheit) gültig ab dem 01.02.2024

Dass Asbest nicht in den Bauschutt gehört, ist allgemein nichts Neues. **Aber** aufgrund des aktuellen Merkblatts M23 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), muss die Asbestfreiheit bei Anlieferung nachgewiesen werden.

Bauschutt ohne einen entsprechenden Nachweis oder einer Dokumentation kann nicht länger vom GWG angenommen werden.

Wie kann man die Asbestfreiheit nachweisen?

1)

Der Bauschutt stammt aus einem Gebäude mit dessen Errichtung nachweislich nach dem 31.10.1993 begonnen wurde.

Wir benötigen dann: Dokumentation der Asbestfreiheit

2)

Der Bauschutt stammt aus einer Baumaßnahme, welche bereits in der Vergangenheit asbestsaniert wurde, ohne weiteren Asbestverdacht.

Wir benötigen dann: Dokumentation der Asbestfreiheit

3)

Mit einer Asbesterkundung des Bauschutts vor dem Rückbau, ohne Asbestbefund.

Wir benötigen dann: Dokumentation der Asbestfreiheit

4)

Mit einer Asbesterkundung des Bauvorhabens, wo der Bauschutt angefallen ist, mit der Aussage, dass die asbesthaltigen Baustoffe entfernt worden sind, so dass der angelieferte Bauschutt kein Asbest enthält.

Wir benötigen dann: Dokumentation der Asbestfreiheit

5)

Mit einer Analyse des Bauschutthaufwerkes, in welcher kein Asbest nachgewiesen worden ist (Haufwerksbeprobung).

Wir benötigen dann: Dokumentation der Asbestfreiheit, Analysen und Protokolle

6)

Der Bauschutt ist eine Monocharge ohne Asbestverdacht.

Monocharge = Dachziegel, Pflastersteine / -platten, Randsteine, Betonwerk- und Rasengittersteine, Stampfbeton, unverputzter Ziegelbruch, Naturstein, Kies, Naturschiefer, Grabsteine, unverputzte Kalksandsteine, etc.

Wir benötigen dann: Vereinfachte Dokumentation der Asbestfreiheit

Die Dokumente **Dokumentation der Asbestfreiheit** und **Vereinfachte Dokumentation der Asbestfreiheit** stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.